

Teil 2: Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel werden die in der Arbeit häufig verwendeten Begrifflichkeiten untersucht, definiert und soweit erforderlich voneinander abgegrenzt.

Abschnitt 1: Begriff der Korruption

Es existiert in nationalen Gesetzen und internationalen Standards kein einheitlicher Korruptionsbegriff. Vielmehr haben verschiedene Wissenschaften Erläuterungen für das Phänomen Korruption entwickelt. Gleichzeitig werden in internationalen Standards sowie ausländischen Gesetzeserläuterungen Definitionen für den Begriff der Korruption festgelegt. Nachfolgend sollen zunächst die wissenschaftlichen Ansätze betrachtet werden, bevor die unterschiedlichen nationalen und internationalen Definitionen einander zur Untersuchung gegenübergestellt werden. Vorweg wird der Begriff der Facilitation Payments erläutert, die eine bestimmte Form von Bestechungszahlungen darstellen und damit eine Sonderrolle bei der Definition von Korruption einnehmen.

Die Auswahl der Definitionsgeber bei der Begriffsbestimmung von Korruption nach ausländischem Recht, internationalen Standards und branchenübergreifenden Prüfungsstandards (C.) richtet sich nach den dieser Untersuchung zugrundeliegenden theoretischen Grundlagen. Zur Herleitung des Korruptionsbegriffs herangezogen wurden nachfolgend ausschließlich Quellen, die eine Definition anbieten. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind demnach Theorien, die ohne eine Begriffsdefinition auskommen.

A. Abgrenzung zum Begriff der Facilitation Payments

Unter Facilitation Payments (Beschleunigungszahlungen) versteht man kleinere Zahlungen von Bestechungsgeldern, die an Verwaltungsmitarbeiter erbracht werden, um eine dem Unternehmen zustehende, routinemäßige behördliche Handlung zu ermöglichen oder zu beschleunigen.⁶⁴ Die Besonderheiten von Beschleunigungszahlungen im Gegensatz zu anderen Bestechungsgeldern liegen in ihrem geringen Volumen sowie in ihrer Veranlassung, die immer eine routinemäßige behördliche Handlung darstellt.

64 APEC, Anti-Corruption Code of Conduct for Business, 2007, Nr. 3. C., abrufbar unter: http://www.apec.org/Groups/SOM-Steering-Committee-on-Economic-and-Technical-Cooperation/Task-Groups/~media/Files/Groups/ACT/07_act_codebrochure.aspx (Abruf 07.10.2015); ICC, Rules on Combating Corruption, 2011, Art. 11, abrufbar unter: <http://www.iccwbo.org/Advocacy-Codes-and-Rules/Document-centre/2011/ICC-Rules-on-Combating-Corruption/> (Abruf 07.10.2015); PACI, Princip-

B. Wissenschaftliche Begriffsdefinitionen von Korruption

I. Einführung

Um sich dem Begriff der Korruption objektiv zu nähern, soll zunächst auf die grundlegende Erläuterung für die deutsche Sprachwirklichkeit abgestellt werden. Danach wird Korruption allgemein hin verstanden als „Verhältnisse, in denen korrupte Machenschaften das gesellschaftliche Leben bestimmen und damit den moralischen Verfall bewirken“⁶⁵. Abgeleitet wird Korruption von dem lateinischen Wort „corrumpere“, was insbesondere zerbrechen, verderben, bestechen oder verfälschen bedeutet.⁶⁶ Die Begriffsbestimmung weist durch den Bezug auf die Gesellschaft sowie die Moral auf einen engen Zusammenhang mit dem Wertemanagement und der Kultur⁶⁷ in einem Unternehmen hin. Im Folgenden werden zur Untersuchung des Begriffs die wesentlichen wissenschaftlichen Definitionen von Korruption dargestellt. Jede Wissenschaft fokussiert sich bei der Begriffsbestimmung auf ihre eigenen Sichtweisen und Zielrichtungen.⁶⁸

II. Strafrechtliche Definition

Im deutschen Strafrecht existiert keine einheitliche Definition des Begriffs Korruption.⁶⁹ Vielmehr ist ein weiter Korruptionsbegriff anhand der als Gesamtheit zu betrachtenden, korruptionsrelevanten Tatbestände des deutschen Strafrechts zugrunde zu legen.⁷⁰ Für eine nähere Begriffsbestimmung wird in der Literatur von *Dölling* daher ergänzend auf die durch das *Bundeskriminalamt (BKA)* verwendete Begriffsdefinition zurückgegriffen.⁷¹ In einer Studie des *BKA* wird Korruption demnach als verdeckte pflichtwidrige Fehlsteuerung von Organisation aus Eigennutz beschrieben.⁷² Das *BKA* unterscheidet überdies zwischen situativer und struktureller

les for Countering Bribery, 2005, FfBn. zu Nr. 4.4.1, abrufbar unter: http://www.weforum.org/pdf/paci/principles_short.pdf (Abruf 07.10.2015); *Reyhn/Rübenstahl*, in: *CCZ*, 2011, 161, 164; *Transparency International*, Business Principles for Countering Bribery, 2013, FfBn. zu Nr. 5.5, abrufbar unter: http://issuu.com/transparencyinternational/docs/business_principles_web_final (Abruf 07.10.2015); *Volz*, in: *Wieland/Grüninger/Steinmeyer*, Handbuch Compliance-Management, 2. Aufl. 2014.

65 Duden, abrufbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Korruption> (Abruf 07.10.2015).

66 *von Arnim*, Korruption: Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft, 2003, S. 283; *Bannenber*, in: *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 12. Kap., Rn. 4.

67 So auch *Redwitz*, Korruption als wirtschaftliche Handlung, 2014, S. 7.

68 *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, 2. Aufl. 2010, Kap. V Rn. 176.

69 *Bannenber*, in: *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 12. Kap., Rn. 5.

70 Teil 2, Abschnitt 1, A.; *Bannenber*, in: *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 12. Kap., Rn. 5, *Dölling*, 1996, C 9.

71 *Dölling*, in *Dölling* (Hg.), Handbuch der Korruptionsprävention, 2007, 1. Kap. Rn. 1.

72 *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, 2. Aufl. 2010, Kap. V Rn. 176.

Korruption.⁷³ Bei situativer Korruption unterliegt die Handlung keiner gezielten Planung oder Vorbereitung, sondern es wird ein spontaner Willensentschluss durch den Täter gefasst. Strukturelle Korruption hingegen umfasst Fälle, die aufgrund von bestehenden korruptiven Netzwerken zwischen den Beteiligten mit einem zeitlichen Vorlauf geplant werden und bewusst auf Korruption abzielen.⁷⁴

III. Ethisch-moralische Sichtweise

Aus ethisch-moralischer Sicht bezeichnet Korruption das Verhalten von Personen, die bestimmte öffentliche oder private Aufgaben wahrnehmen und sich in diesem Zusammenhang unangemessene Vorteile verschaffen.⁷⁵ Personen verschaffen sich die Vorteile demnach „auf Kosten der Allgemeinheit“⁷⁶. Korruption ist danach grundsätzlich unmoralisch.⁷⁷ Allerdings wird sie unterschiedlich empfunden. Die Empörung über Korruption steigt mit dem Maß an unmittelbarer Übervorteilung.⁷⁸ Zudem wird Korruption im internationalen Geschäftsverkehr anders empfunden als auf nationaler Ebene.⁷⁹ Korruption im internationalen Geschäftsverkehr wird den abweichenden kulturellen Gepflogenheiten zugeschrieben und damit gleichsam gerechtfertigt.⁸⁰ Hingegen wird Korruption national stärker als unmoralisch empfunden.⁸¹ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Korruption immer zwischen mindestens zwei Parteien stattfindet und daher unabhängig von ihrem geografischen Auftreten stets die gleiche Motivation der Bevorteilung aufweist.⁸²

73 *Bundeskriminalamt*, Korruption, Bundeslagebericht 2014, S. 3 (abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_193376/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruption__node.html?__nnn=true (Abruf: 21.12.2015)).

74 *Bundeskriminalamt*, Korruption, Bundeslagebericht 2014, S. 3 (abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_193376/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruption__node.html?__nnn=true (Abruf: 21.12.2015)).

75 *Bannenberg*, in: *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 12. Kap., Rn. 4; *Dölling*, 1996, C 9; *Fleck/Kuzmics* (Hg.), Korruption: zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens, 1985, S. 10.

76 *Bannenberg*, in: *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 12. Kap., Rn. 4; *Dölling*, in: *Dölling* (Hg.), Handbuch der Korruptionsprävention, 2007, 1. Kap. Rn. 1.

77 *Maak/Ulrich*, in: *Pieth/Eigen* (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 103ff.

78 *Maak/Ulrich*, in: *Pieth/Eigen* (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 103ff.

79 *Maak/Ulrich*, in: *Pieth/Eigen* (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 103ff.

80 *Maak/Ulrich*, in: *Pieth/Eigen* (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 103ff.

81 *Maak/Ulrich*, in: *Pieth/Eigen* (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 103ff.

82 *Heimann/Mohn*, in: *Pieth/Eigen* (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 533f.

V. Soziologische Definition

Die Soziologie betrachtet Korruption als allgemeine Form sozialen Handelns und stellt nicht ausschließlich auf den Bereich der kodifizierten Regelverletzung ab.⁸³ Es geht dabei um das Aufeinandertreffen von individuellen Verhaltensweisen auf unterschiedlich kodifizierte Erwartungen der Allgemeinheit.⁸⁴ Die laut *Ax/Schneider/Scheffen* meist zitierte soziologische Definition von Korruption stellt schwerpunktmäßig darauf ab, dass eine Person eine öffentliche Rolle, die sie wahrnimmt, zur Erzielung privater Vorteile missbraucht, die sowohl finanzieller Art als auch Statusverbesserungen sein können.⁸⁵ Ebenfalls kann das somit gezeigte Verhalten einen Regelverstoß in Form unzulässiger privater Einflussnahme darstellen.⁸⁶

VI. Politikwissenschaftliche Sichtweise

Die Politikwissenschaft kennt eine allgemeine und eine intensiverte Sichtweise. Die allgemeine Sichtweise definiert Bestechung und Bestechlichkeit entsprechend den einschlägigen Straftatbeständen.⁸⁷ Mithin besteht eine direkte Verknüpfung zum Verständnis der Korruptionsdelikte gemäß StGB. Dies führt zur Vergleichbarkeit mit der oben untersuchten, weiten strafrechtlichen Definition.⁸⁸ Betrachtet man den Korruptionsbegriff hingegen in der intensivierten Sichtweise, liegt der Schwerpunkt auf der politischen Korruption, die sich durch die Ausnutzung einer politischen Machtsituation auszeichnet.⁸⁹ Dies kann sich entweder durch die Verfolgung oder die Durchsetzung bestimmter Interessen mit Hilfe der Einflussnahmemöglichkeiten in politischen Prozessen ausdrücken.⁹⁰ Nach der intensivierten Sichtweise muss also zumindest einer der Beteiligten eine politische Funktion wahrnehmen und das Verhalten muss auf die unzulässige Einflussnahme seiner Entscheidungsbefugnisse abzielen.⁹¹ Die intensivierte

83 von *Alemann/Kleinfeld*, Begriff und Bedeutung der politischen Korruption aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: *Benz/Seibel* (Hg.), *Zwischen Kooperation und Korruption: abweichendes Verhalten in der Verwaltung*, Baden-Baden 1992, S. 278; *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 177.

84 *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 177.

85 *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 177; *Nye*, *Corruption and Political Development, A Cost-Benefit-Analysis*, in: *American Political Science Review* Vol. 61 (1967), S. 419, übersetzt von *Fleck/Kuzmics* (Hg.), *Korruption: zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*, 1985, S. 13.

86 *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 177; *Nye*, *Corruption and Political Development, A Cost-Benefit-Analysis*, in: *American Political Science Review* Vol. 61 (1967), S. 419, übersetzt von *Fleck/Kuzmics* (Hg.), *Korruption: zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*, 1985, S. 13.

87 *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 178.

88 Teil 2, Abschnitt 1, B.

89 *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 178.

90 *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 178; von *Alemann/Kleinfeld*, Begriff und Bedeutung der politischen Korruption aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: *Benz/Seibel* (Hg.), *Zwischen Kooperation und Korruption: abweichendes Verhalten in der Verwaltung*, Baden-Baden 1992, S. 278.

91 *Ax/Schneider/Scheffen*, *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 179.

Sichtweise ist der allgemeinen vorzuziehen, da diese explizit auf die Wahrnehmung einer politischen Funktion abstellt und somit eine genauere Abgrenzung von der oben dargestellten strafrechtlichen Definition der Korruption ermöglicht.

VII. Wirtschaftswissenschaftliche Sichtweise

Die wirtschaftswissenschaftliche Sichtweise stellt auf einen Tausch ab.⁹² Durch Korruption wird demnach ein „illegaler Markt“⁹³ geschaffen. Hierbei erfolgt eine missbräuchliche Leistung im Austausch für eine Gegenleistung.⁹⁴ Die wirtschaftswissenschaftliche Sichtweise geht davon aus, dass Korruption Marktteilnehmer ausschließt, die sich an dieser nicht beteiligen möchten.⁹⁵ Korruption findet demnach nur zwischen einem kleinen Kreis von Personen und oftmals heimlich statt.⁹⁶ Zur Beseitigung von Korruption wird teilweise die Erhöhung der Transaktionskosten vorgeschlagen, damit sich Korruption nicht mehr lohnt.⁹⁷ Transaktionskosten stellen sämtliche Aufwendungen zur Korruptionsprävention dar.⁹⁸ Hierunter können insbesondere die Schaffung von Richtlinien und Vorgaben zur Korruptionsprävention in Unternehmen, die Rotation von Beamten sowie Whistleblowing-Mechanismen fallen.⁹⁹

C. Regulatorische Begriffsbestimmung von Korruption

I. Ausländisches Recht

1. UK Bribery Act 2010 (UKBA)

Der UKBA unterscheidet zwischen aktiver und passiver Bestechung.¹⁰⁰ Aktive Bestechung umfasst danach das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Bestechungsgeld. Passive Bestechung hingegen betrifft das Fordern oder Vereinbaren, Bestechungsgeld zu erhalten oder zu akzeptieren. Auch Facilitation Payments sind demnach verboten. Die explizite Abgrenzung

92 Dölling, 1996, C 9f.; Bannenber, in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 12. Kap. Rn. 4; Lambsdorff, in: Pieth/Eigen (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 57.

93 Ax/Schneider/Scheff, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, 2. Aufl. 2010, Kap. V. Rn. 178.

94 Lambsdorff, in: Pieth/Eigen (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 57; Bannenber, in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 12. Kap. Rn. 4.

95 Lambsdorff, in: Pieth/Eigen (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1999, S. 57.

96 Lambsdorff, in: Pieth/Eigen (Hg.), 1999, S. 57.

97 Lambsdorff, in: Pieth/Eigen (Hg.), 1999, S. 84f.

98 Lambsdorff, in: Pieth/Eigen (Hg.), 1999, S. 84f.

99 Lambsdorff, in: Pieth/Eigen (Hg.), 1999, S. 84f.

100 UK Ministry of Justice, The UK Bribery Act 2010, Guidance, März 2011, S. 8, 18, abrufbar unter: <http://www.justice.gov.uk/downloads/legislation/bribery-act-2010-guidance.pdf> (Abruf 08.10.2015).

zwischen aktiver und passiver Bestechung stellt eine Besonderheit für die Definition von Korruption nach dem UKBA dar. Ebenso geht die Guidance zum UKBA sehr weit, indem Facilitation Payments ausnahmslos als unzulässig eingestuft werden.

2. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)

Gegen den FCPA verstößt, wer in korrupter Weise gegenüber einem Amtsträger eine Zahlung anbietet, verspricht oder genehmigt oder eine solche Zahlung tätigt.¹⁰¹ Korrupt handelt demnach, wer das Angebot, die Zahlung, das Versprechen oder Geschenk in der Absicht tätigt, den Empfänger zum Missbrauch seiner Amtsposition zu veranlassen. Facilitation Payments sind nur in einem engen Rahmen („narrow exception“) für routinemäßige Verwaltungshandlungen erlaubt, die ohne Ermessensspielraum ausgeübt werden. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Zulässigkeit ist der Zweck einer Zahlung. Als zulässige Auslöser für Zahlungen werden laut der Guidance zum FCPA beispielsweise die Beantragung von Visa, Polizeischutz, Postdiensten sowie die Versorgung mit Telefon, Strom oder Wasser eingestuft.¹⁰² Explizit nicht von der Ausnahmegenehmigung für zulässige Facilitation Payments umfasst sind Entscheidungen über Neugeschäft oder die Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung mit bestimmten Personen, da diese nicht im Ermessen einer Behörde stehen.¹⁰³ Die Besonderheit der für den FCPA gewählten Korruptionsdefinition liegt in der eingeschränkten Zulässigkeit von Facilitation Payments. Allerdings ist die Definition von Korruption nur eingeschränkt nutzbar, da sie sich auf die Bestechung von Amtsträgern beschränkt.

101 Der FCPA nutzt eine nach US-amerikanischem Recht bereits bestehende Definition für korruptes Handeln; *Criminal Division of the U.S. Department of Justice and the Enforcement Division of the U.S. Securities Exchange Commission*, A Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act, 14.11.2012, S. 14, Fßn. 74, 75, abrufbar unter: <http://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2015/01/16/guide.pdf> (Abruf 07.10.2015).

102 *Criminal Division of the U.S. Department of Justice and the Enforcement Division of the U.S. Securities Exchange Commission*, A Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act, 14.11.2012, S. 25f., abrufbar unter: <http://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2015/01/16/guide.pdf> (Abruf 07.10.2015).

103 *Criminal Division of the U.S. Department of Justice and the Enforcement Division of the U.S. Securities Exchange Commission*, A Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act, 14.11.2012, S. 25f., abrufbar unter: <http://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2015/01/16/guide.pdf> (Abruf 07.10.2015).

II. Internationale Standards des Anti-Corruption Ethics and Compliance Handbook for Business

Die acht wesentlichen internationalen Standards gemäß Anti-Corruption Ethics and Compliance Handbook for Business¹⁰⁴ nutzen ebenfalls unterschiedliche Definitionen von Korruption.

1. APEC Anti-Corruption Code of Conduct for Business

Die APEC¹⁰⁵ definiert Korruption als das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen oder Geben, sowie das Fordern oder Akzeptieren von finanziellen oder anderen Vorteilen mit dem Ziel, Aufträge für ein bestimmtes Unternehmen zu erhalten, behalten oder zu vermitteln oder um sich andere unzulässige Vorteile im Geschäftsleben zu verschaffen.¹⁰⁶ Die Definition enthält den aktiven und passiven Aspekt von Bestechungshandlungen. Ziel der Handlung muss die Erlangung von Vorteilen jeglicher Art sein.

2. Transparency International Business Principles for Countering Bribery

Transparency International¹⁰⁷ definiert Korruption als das Anbieten, Versprechen, Akzeptieren oder das Angebot eines Vorteils als Anreiz für eine Handlung, die illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt.¹⁰⁸ Ein Schwerpunkt der Definition liegt in dem „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“¹⁰⁹. Das Kriterium des Missbrauchs einer Machtstellung stellt einen besonderen Aspekt für die Definition von Korruption dar.

104 OECD/UNODC/ World Bank, Anti-Corruption Ethics and Compliance Handbook for Business, 2013, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/corruption/Anti-CorruptionEthicsComplianceHandbook.pdf> (Abruf 07.10.2015).

105 Die Mitgliedsländer der *Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftsgemeinschaft (APEC)* setzen sich aus den Staaten in der Asien-Pazifik Region zusammen. Die APEC beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Stärkung von Wirtschaft und Handel in den Mitgliedsländern. Weitere Informationen sind erhältlich unter: <http://www.apec.org/About-Us/About-APEC/Member-Economies.aspx> (Abruf 06.08.2014).

106 APEC, Anti-Corruption Code of Conduct for Business, 2007 (nachfolgend auch bezeichnet als „APEC-Papier“), abrufbar unter: http://www.apec.org/Groups/SOM-Steering-Committee-on-Economic-and-Technical-Cooperation/Task-Groups/~media/Files/Groups/ACT/07_act_codebrochure.aspx (Abruf 07.10.2015).

107 Transparency International (TI) ist eine weltweit agierende Nichtregierungsorganisation, die sich in der nationalen und internationalen volks- und betriebswirtschaftlichen Korruptionsbekämpfung engagiert. Weitere Informationen sind erhältlich unter: <http://www.transparency.de/UEber-uns.44.0.html> (Abruf 04.03.2015).

108 Transparency International, Business Principles for Countering Bribery (nachfolgend auch bezeichnet als „TI-Papier“), 2013, S. 4, abrufbar unter: http://issuu.com/transparencyinternational/docs/business_principles_web_final (Abruf 07.10.2015).

109 Transparency International, Online-Beitrag zum Thema: Was ist Korruption?, abrufbar unter: <http://www.transparency.de/was-ist-korruption.2176.0.html> (Abruf 07.10.2015).

3. OECD Guidelines for Multinational Enterprises

Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*¹¹⁰ hat insbesondere die Verhinderung der aktiven Bestechung von ausländischen Amtsträgern zum Ziel.¹¹¹ Die Guidelines for Multinational Enterprises - Part VII on Combating Bribery, Bribe Solicitation and Extortion definieren Bestechung als einen „Tatbestand, bei dem eine Person unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger im Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt“¹¹². Facilitation Payments sollen hiervon nicht umfasst sein. Die korruptive Handlung muss demnach auf die Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils gerichtet sein.

4. Principles for Countering Bribery der Partnering Against Corruption Initiative

Korruption ist das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen oder Gewähren sowie das Fordern oder Akzeptieren jedes unzulässigen Vorteils an oder von einem öffentlichen Amtsträger, einem politischen Kandidaten, einer Partei oder Parteiabgeordneten oder eines Angestellten aus der Privatwirtschaft, um Aufträge zu erhalten, zu behalten oder zu vermitteln oder um sich andere unzulässige Vorteile im Geschäftsleben zu verschaffen.¹¹³ Die Zielrichtung der korrupten Handlung nach der *PACI*¹¹⁴-Definition ist identisch mit derjenigen der *APEC*. Dies zeigt bereits an dieser Stelle die enge Vernetzung zwischen den internationalen Organisationen bei der Schaffung von Regelungen zur Korruptionsprävention. Überdies umfasst die Definition der *PACI* die aktive und passive Richtung von Bestechungshandlungen.

110 Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* besteht aus verschiedenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission und setzt sich für eine Politik zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten ein. Weitere Informationen sind abrufbar unter: <http://www.oecd.org/berlin/dieoecd/> (Abruf 07.10.2015).

111 *OECD, Guidelines for Multinational Enterprises - Part VII on "Combating Bribery, Bribe Solicitation and Extortion"* (nachfolgend auch bezeichnet als „OECD-Leitsätze“) vom 25.05.2011, S. 58, abrufbar unter: http://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises_9789264115415-en;jsessionid=4u2lu6cn26li.delta / (Abruf 07.10.2015).

112 *OECD, Guidelines for Multinational Enterprises - Part VII on "Combating Bribery, Bribe Solicitation and Extortion"* (nachfolgend auch bezeichnet als „OECD-Leitsätze“) vom 25.05.2011, S. 58 FbN. 6, abrufbar unter: http://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises_9789264115415-en;jsessionid=4u2lu6cn26li.delta / (Abruf 07.10.2015).

113 *PACI, Principles for Countering Bribery* (nachfolgend auch bezeichnet als "PACI-Papier"), 2005, Nr. 2, abrufbar unter: http://www.weforum.org/pdf/paci/principles_short.pdf (Abruf 07.10.2015).

114 Die *Partnering Against Corruption Initiative (PACI)* ist eine Initiative des Weltwirtschaftsforums zur Bekämpfung von Korruption in den Mitgliedsunternehmen. Weitere Informationen sind abrufbar unter: <http://www.weforum.org/videos/partnering-against-corruption-initiative-paci> (Abruf 07.10.2015).

5. Rules on Combating Corruption der *Internationalen Handelskammer*

Gemäß den Rules on Combating Corruption der *Internationalen Handelskammer (ICC)* ist Korruption das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Genehmigen oder Akzeptieren jedes unzulässigen finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteils an oder durch bestimmte Personen für eine andere Person, mit dem Ziel Aufträge oder unzulässige Vorteile zu erhalten oder zu behalten, wie bspw. im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen oder privaten Aufträgen, behördlichen Zulassungen, Besteuerung, Zoll, Gerichts- und Gesetzgebungsverfahren.¹¹⁵ Unter bestimmten Personen sind öffentliche Amtsträger auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene, politische Parteien, Parteienvertreter, oder Kandidaten für ein politisches Amt sowie Direktoren, Beauftragte oder Angestellte von Unternehmen zu verstehen. Korruption enthält oftmals die Rückzahlung von vertraglichen Zahlungen an Personengruppen sowie die Nutzung von Intermediären zur Kanalisierung von Zahlungen. Eingeschlossen in den Begriff der Korruption werden zudem Bestechung, Erpressung sowie das Überreden zur Zahlung von Bestechungsgeldern, die missbräuchliche Einflussnahme auf Amtsträger und das Reinwaschen der Erträge aus den genannten Handlungen. Die Definition der *ICC* ist sehr weitgehend und erleichtert die Anwendung durch die Nennung von Beispielsfällen. Überdies sind sowohl das aktive als auch das passive Kriterium der Bestechungshandlung enthalten.

III. ISO/CD 37001 Anti-bribery management systems

Korruption gemäß Komitee-Entwurf *ISO/CD 37001 Anti-bribery management systems* betrifft das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Geben, Akzeptieren oder die Aufforderung eines (finanziellen oder nicht-finanziellen) Vorteils unter Verletzung der einschlägigen Gesetze als Anreiz oder Belohnung für eine Person, die im Rahmen ihrer Verpflichtungen tätig wird oder eine Tätigkeit unterlässt.¹¹⁶ Die Besonderheit dieser Definition liegt darin, dass das Ergebnis von Korruption kein expliziter Vorteil sein muss, sondern in jeder Art von Handeln oder Unterlassen liegen kann. Hierdurch wird der Anwendungsbereich von Korruption stark erweitert.

D. Schlussfolgerung - Arbeitsdefinition Korruption

Die Untersuchung hat eine Vielzahl von aktuell verwendeten Korruptionsbegriffen gezeigt. Unterschiede ergeben sich aus den abweichenden Schwerpunktsetzungen der Definitionsgeber.

115 *ICC, Rules on Combating Corruption*, 2011, Art. 1a) abrufbar unter: <http://www.iccwbo.org/Advocacy-Codes-and-Rules/Document-centre/2011/ICC-Rules-on-Combating-Corruption/> (Abruf 07.10.2015).

116 *ISO/CD 37001 Anti-bribery management systems (ISO PC 278 N 78)* vom 27. Oktober 2014, Rn. 150ff.

Gemeinsam ist allen Definitionen nach ausländischem Recht, internationalen Standards und branchenübergreifenden Prüfungsstandards, dass sie als Zielrichtung einer Bestechungshandlung mindestens die Gewährung von unzulässigen Vorteilen fordern. Allerdings geht die Definition des ISO/CD 37001 darüber hinaus und lässt als Intention einer korrupten Handlung jegliche Art von Handeln oder Unterlassen genügen. Generell beginnt Korruption bereits mit dem Versprechen oder Anbieten von Vorteilen, ohne dass diese im Ergebnis tatsächlich gewährt oder angenommen werden müssen. In der überwiegenden Zahl der Definitionen sind der aktive sowie der passive Aspekt von Bestechungshandlungen enthalten.

Nachfolgend soll aufgrund der vorliegenden juristischen Untersuchung die wissenschaftliche strafrechtliche Definition für Korruption zugrunde gelegt werden. Die Formulierungen Korruptionsprävention, Korruptionsbekämpfung und Anti-Korruption sowie die englischsprachige Ausdrucksweise Anti-Bribery werden nachfolgend identisch sowie synonym für den Begriff der Korruption verwendet. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption werden ebenfalls synonym und ohne inhaltliche Differenzierungen verwendet, sofern dies nicht abweichend erläutert wird.

Abschnitt 2: Abgrenzung zum Begriff Compliance

A. Der Begriff Compliance

In dieser Arbeit soll demgegenüber nicht der allgemeinere Begriff der Compliance betrachtet werden. Der Begriff Compliance wird nicht einheitlich verwendet.¹¹⁷ Compliance stellt einen anglo-amerikanischen Begriff dar und bezeichnet im wirtschaftlichen Zusammenhang nach überwiegendem Verständnis die Gesamtheit der in einem Unternehmen einzuhaltenden Regeln.¹¹⁸ Weiterhin liefert der *Deutsche Corporate Governance Kodex* eine Definition von Compliance mit dem Wortlaut: „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)“¹¹⁹. *Schaupensteiner* vertritt sogar die Ansicht,

117 Überblick bei *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG § 91, 2. Aufl. 2010, Rn. 47ff.; *Rotsch*, in: Rotsch (Hg.), *Criminal Compliance*, 2015, § 1 Rn. 4.

118 *Bergmoser*, in: BB Special 4 (zu BB 2010, Heft 50), S. 2, S. 7; so auch bereits *Hauschka*, in: NJW 2004, 257; *Makowicz*, in: Makowicz/Wolffgang (Hg.), *Rechtsmanagement im Unternehmen*, Grundwerk 2014, 1. Kapitel 2.2.2; *Vetter*, in: *Wecker/van Laack* (Hg.), *Compliance in der Unternehmerpraxis*, 2. Aufl. 2009, S. 33; *Zöllner/Noack*, in: *Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack*, 20. Aufl. 2013, § 35 Rn 68a.

119 *Deutscher Corporate Governance Kodex*, in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 13. Mai 2013, Nr. 4.1.3, abrufbar unter: http://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/D_CorGov_Endfassung_2013.pdf (Abruf 07.10.2015).

dass es sich bei Compliance um die „Selbstverständlichkeit“ handele, dass alle für ein Unternehmen geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regeln eingehalten werden müssten.¹²⁰ Es besteht für deutsche Unternehmen allerdings keine Pflicht zur Einrichtung von formalen Compliance-Strukturen.¹²¹ Zudem existieren keine festen Vorgaben, welche Regelungen konkret durch ein Compliance Management System abgedeckt werden müssen.¹²² Insbesondere findet sich dazu keine gesetzliche Regelung.¹²³ Welche gesetzlichen Bestimmungen und Regeln konkret einzuhalten sind, definiert jedes Unternehmen vielmehr anhand seiner individuellen Risiken und geschäftsmodell-spezifischen Bedürfnisse sowie auf Grundlage der geltenden Gesetze.¹²⁴ Zu beachten sind daneben alle innerbetrieblichen Regelungen, bestehenden Selbstverpflichtungen, vertraglichen Verpflichtungen z.B. aus Vereinbarungen mit Geschäftspartnern, Industrienormen, Branchenstandards und weitere regulatorischen Vorgaben.¹²⁵ Aus der Gesamtheit der Regeln wird dann ein umfassendes, sogenanntes Compliance Management System zur Risikovorsorge im Unternehmen entwickelt. Das übergreifende Ziel von Compliance-Maßnahmen ist es, das Unternehmen, seine Organe sowie die Mitarbeiter vor Nachteilen gegen Rechtsverstöße zu schützen.¹²⁶ Nicht näher eingegangen werden soll in dieser Arbeit auf die durchaus formal bestehenden Pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Einrichtung einer Compliance-Organisation gemäß MaComp der *BaFin*.¹²⁷

B. Korruptionsprävention als Spezialfall der Compliance

Regeln zur Prävention und Bekämpfung von Korruption stellen bei den meisten Unternehmen eine Teilmenge der Regeln innerhalb des Compliance Management Systems dar.¹²⁸ Compliance-Management kann in diesem Zusammenhang also als Oberbegriff zu dem spezielleren

120 *Schaupensteiner*, in: NZA-Beil. 2011, 8.

121 *Jung/Möppts*, in: Wieland/Steinmeyer/Grüniger, Handbuch Compliance-Management, 2. Aufl. 2014, S. 782f. Rn. 2.

122 *von Marnitz*, Compliance-Management für mittelständische Unternehmen, 2011, S. 105.

123 So bereits *Kort*, in: NZG 2008, 84.

124 *Wieland*, in: Wieland/Steinmeyer/Grüniger, Handbuch Compliance-Management, 1. Aufl. 2010, S. 15 und 18ff; *Vetter*, in: *Wecker/van Laack (Hg.)*, Compliance in der Unternehmerpraxis, 2. Aufl. 2009, S. 41; *Heybrock*, in: *ders.*, Praxisratgeber Compliance, 2012, S. 5.

125 Aufzählung bei *Makowicz*, in: *Information. Wissenschaft & Praxis* 2014, 65(6), S. 316.

126 *Thüsing*, in: *Thüsing*, Beschäftigtendatenschutz und Compliance, 2. Aufl. 2014, § 2 Rn. 3.

127 *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, Rundschreiben 4/2010 (WA) - MaComp (Stand: 7. August 2014), Geschäftszeichen WA 31-Wp 2002-2009/0010 MaComp abrufbar unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1004_wa_ma-comp.html;jsessionid=0846F788BE5DCC65F06622498A34212C.1_cid363?nn=2819248#doc2676654bodyText1 (Abruf 07.10.2015).

128 *Grüniger*, in: Wieland/Steinmeyer/Grüniger, Handbuch Compliance-Management, 2. Aufl. 2014, S. 43 Rn. 2; *Bürkle*, in: BB 2007, 1797f.; *Saitz/Tempel/Brühl*, in: Wieland/Steinmeyer/Grüniger, Handbuch Compliance-Management, 2. Aufl. 2014, S. 216 Rn. 6.

Korruptionsbegriff verstanden werden. Sofern in dieser Untersuchung von Compliance-Maßnahmen oder einfach Compliance im weiteren Sinne gesprochen wird, ist damit immer auch die Korruptionsprävention als Spezialfall gemeint. Die Hervorhebung des Compliance-Begriffs dient dann lediglich der Genauigkeit im Hinblick auf die herangezogene Quelle.

Abschnitt 3: Begriff der Extraterritorialität

Der Begriff der Extraterritorialität bezeichnet eine grenzüberschreitende Wirkung und Durchsetzbarkeit von Rechtsnormen.¹²⁹ Demnach kann die Bestrafung bspw. von deutschen Unternehmen auf der Grundlage ausländischen Rechts in Deutschland erfolgen.

Abschnitt 4: Begriff des global agierenden Unternehmens

Global agierende Unternehmen sind Unternehmen mit operativer Tätigkeit in verschiedenen Ländern der Welt.¹³⁰ Operative Tätigkeiten schließen die Ausführung von Importen und Exporten sowie weltweit tätige Mitarbeiter und mit dem Unternehmen kooperierende Dritte ein, wie z.B. Lieferanten und Dienstleister. Der Begriff global wird nachfolgend synonym insbesondere mit international und weltweit verwendet. Der Begriff des Unternehmens wird bei Bedarf gleichermaßen durch den der Gesellschaft ersetzt. Global agierende Unternehmen sollen dabei branchenübergreifend sowie ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsform betrachtet werden. Bei der Untersuchung wird angenommen, dass sich der Sitz der Muttergesellschaft grundsätzlich in Deutschland befindet, sofern keine abweichenden Erläuterungen vorgenommen werden. Diese Fokussierung ermöglicht die zielgerichtete Betrachtung von Fragestellungen für diesen bestimmten Rechtskreis.

Abschnitt 5: Begriff des Programms

In dieser Untersuchung wird insbesondere bei der Darstellung der internationalen Standards zur Korruptionsprävention der Begriff des Programms verwendet. Der Begriff des Programms dient als Sammelbegriff für sämtliche Vorgaben und Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Vermeidung von Fehlverhalten in einem Unternehmen.¹³¹ Ein Programm umfasst die

129 *Steinmeyer/Späth*, in: Wieland/Steinmeyer/Grüniger, Handbuch Compliance-Management, 2. Aufl. 2014, S. 275.

130 *Volz*, in: Wieland/Steinmeyer/Grüniger, Handbuch Compliance-Management, 2010, S. 215; *Weidlich/Yates*, in: *Wecker/van Laak*, Compliance in der Unternehmerpraxis, 2. Aufl. 2009, S. 125f.

131 *Transparency International*, Business Principles for Countering Bribery, 2013, abrufbar unter: http://issuu.com/transparencyinternational/docs/business_principles_web_final (Abruf 07.10.2015); *World Bank*,

gesamte schriftlich fixierte Ordnung einschließlich aller unternehmensweiten, tatsächlichen Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Abschnitt 6: Begriff des Risikos

Der Begriff des Risikos wird im Risikomanagement gemeinhin als „Gefahr für die Erreichung der Unternehmensziele“¹³² definiert. Im Zusammenhang mit der Analyse von Compliance-Risiken wird auf einen „engen Risikobegriff“ abgestellt.¹³³ Risiko soll in dieser Untersuchung demnach im Sinne einer möglicherweise und hypothetisch eintretenden Gefährdung für ein Unternehmen verstanden werden. Das Stadium der Risikoverwirklichung ist in diesen Fällen nicht notwendig erreicht. Mithin muss ein Risiko sich nicht bereits in einer konkreten Gefährdung oder in einem Schaden für ein Unternehmen realisiert haben. Ausreichend ist es, wenn ein Schadenseintritt innerhalb eines von der Compliance-Organisation zu verantwortenden Risikobereichs droht.¹³⁴ Da Korruptionsprävention in dieser Untersuchung als Spezialfall des Begriffs Compliance zu verstehen ist¹³⁵, ist auch der Risikobegriff entsprechend übertragbar.

Integrity Compliance Guidelines, September 2010, Nr. 3., abrufbar unter: http://sitere-sources.worldbank.org/INTDOII/Resources/IntegrityComplianceGuidelines_2_1_11web.pdf (Abruf 07.10.2015).

132 *Reiche*, Risikosteuerung – die eigentliche unternehmerische Aufgabe, in: Gruber/Günther/Muschol, 2014, S. 98; *Romeike*, in: Inderst/Bannenberg/Poppe, Compliance, 2. Aufl. 2013, Kap. 4 Rn. 258.

133 *von Busekist/Schlitt*, in: CCZ 2012, 90.

134 *von Busekist/Schlitt*, in: CCZ 2012, 90.

135 Teil 2, Abschnitt 2.



<http://www.springer.com/978-3-658-17842-0>

Das Sieben-Säulen-Modell der Korruptionsprävention
Leitfaden zum Aufbau eines unternehmensinternen
Anti-Korruptionsprogramms

Zentes, U.C.

2017, XXXIII, 202 S. 2 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-17842-0